

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

99.057

**Neue Bundesverfassung.
Inkraftsetzung.
Anpassung der Gesetzgebung
Nouvelle Constitution fédérale.
Entrée en vigueur.
Adaptation de la législation**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 11.08.99 (BBl 1999 7922)
Message du Conseil fédéral 11.08.99 (FF 1999 7145)
Nationalrat/Conseil national 27.09.99
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.99
Nationalrat/Conseil national 04.10.99
Nationalrat/Conseil national 08.10.99
Ständerat/Conseil des Etats 08.10.99
Nationalrat/Conseil national 07.03.00
Ständerat/Conseil des Etats 05.06.00
Nationalrat/Conseil national 23.06.00
Ständerat/Conseil des Etats 23.06.00

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Es handelt sich bei dieser Vorlage, wenn Sie so wollen, um einen klassischen «Nachzügler», was die Anpassung von Gesetzen an die bereits in Kraft gesetzte neue Bundesverfassung betrifft. Zwei Vorlagen sind dabei pendent geblieben. Sie sind auf der Fahne mit «Anhang 6» und «Anhang 10» betitelt. Anhang 6 betrifft eine «Anpassung der Bundesgesetzgebung an die Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses». Bei Anhang 10 geht es um «Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen» an schweizerische Parlamentarier, Regierungsmitglieder, Beamte, Bundesrichter und Militärpersonen. Unser Rat ist hier Zweitrat, und unsere Kommission hat sich bei all diesen noch vorzunehmenden Anpassungen voll und ganz dem Nationalrat angeschlossen, und zwar ohne nennenswerte Diskussion. Diese letzte Feststellung mache ich aus dem Gedächtnis, denn obwohl die Sitzung der SPK bereits am 16. Mai stattgefunden hat, liegt bis heute noch kein schriftliches Protokoll vor. Ich beantrage Ihnen aber so oder so namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten. Wenn Sie es wünschen, bin ich gerne bereit, zu den beiden Vorlagen noch einige kurze Erläuterungen anzubringen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

6. Bundesgesetz über die Anpassung der Bundesgesetzgebung an die Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses
6. Loi fédérale sur l'adaptation de la législation fédérale à la garantie du secret de rédaction

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

10. Bundesgesetz über Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen

10. Loi fédérale sur les dons et les distinctions octroyés par des gouvernements étrangers

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Erlauben Sie mir, noch zwei, drei Bemerkungen zu diesem Bundesgesetz bzw. diesem Anhang anzubringen, vielleicht gerade deshalb, weil er uns direkt betrifft.

Wie Sie wissen, haben wir den alten Verfassungsartikel über das Verbot der Annahme von Orden nicht mehr in die neue Bundesverfassung transferiert, weil es sich unseres Erachtens – und auch nach Meinung des Bundesrates – um eine Bestimmung handelt, die nicht mehr verfassungswürdig ist. Es war also eine jener Bestimmungen, die wir künftig auf Gesetzesstufe geregelt haben wollten. Entsprechend gilt es, die erwähnten fünf Gesetze zu ändern, die erstens eben uns Parlamentarier, zweitens die Mitglieder des Bundesrates, drittens die Beamten – wenn das neue Bundespersonalgesetz in Kraft tritt, werden wir wohl von den «Bediensteten des Bundes» sprechen müssen –, viertens die Bundesrichter und fünftens schliesslich die Angehörigen der Armee betreffen. Für alle diese Personenkategorien gilt nach wie vor gemeinsam, dass die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln, Orden oder sonstigen Zuwendungen verboten sind. Diese Vorlage hat aber eine Verzögerung erfahren, weil unsere Kommission zunächst noch vertieft prüfen wollte, ob der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates zu weit geht. Es ging darum, zu prüfen, ob man das Verbot gemäss altem Recht etwas lockern soll, es z. B. auf Zuwendungen beschränken, die Orden aber zulassen will. An ihrer letzten Sitzung hat sich die SPK dann aber doch voll und ganz dem Nationalrat angeschlossen. Dessen Regelung deckt sich inhaltlich mit dem Entwurf des Bundesrates, sieht aber, wo immer dies möglich gewesen ist, kompaktere Formulierungen vor. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass für diese Lösung weitgehend das alte Verfassungsrecht übernommen worden ist oder, anders ausgedrückt, die neue Regelung mit der alten materiell identisch ist, die Regelung aber in formaler Hinsicht von der Verfassungs- auf die Gesetzesstufe hinunter transferiert worden ist.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, bei allen in diesem Anhang 10 zu ändernden Gesetzen dem Nationalrat zu folgen.

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Wir haben unter Ziffer I – beim Geschäftsverkehrsgesetz – die interessante Lösung, dass die Ratsmitglieder in Zukunft verpflichtet sind, ihre verbotenen Tätigkeiten dem Büro des Rates zu melden.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)